



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21.12.2017, Zahl W-810-4/001-2017-001 XIII, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Völkermarkt wird eine Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage sind eine Benützungsgebühr und eine Zählergebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,68 einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe

bis 7 m ³ /h..... €	10,00
über 7 bis 20 m ³ /h€	20,00
über 20 m ³ /h.....€	69,00

(Eurobeträge jeweils inklusive 10 % Umsatzsteuer)

§ 4

Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindegewässerversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von € 48,00 (inklusive 10% Umsatzsteuer) vorgeschrieben wird.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Befindet sich auf einem Grundstück eine bauliche Anlage, die im Eigentum einer vom Grundeigentümer verschiedenen Person steht, so ist der Eigentümer der baulichen Anlage zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr für diese bauliche Anlage verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils jährlich festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2016, Zahl: W-810-4/001-2016-001 XIII, außer Kraft.

Bürgermeister
Valentin Blaschitz

